**Bekanntgabe**

Die Ospelt Petfood Anstalt, Über dem Dienstedter Bache 14 in 99510 Apolda, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen im Landkreis Weimarer Land*,* 99510 Apolda,Lichtensteiner Straße 5, Gemarkung Oberndorf.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 7.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben besteht aus:

* Errichtung und Betrieb von 3 Produktionslinien für Snackartikel im Gebäudeteil B bei unveränderter Gesamt- Produktionskapazität (trockene Alleinfutter + Snackartikel) von 310 t/d und 75.000 t/a und im diesem Zusammenhang die Neugliederung der BE II
* Hinzukommen einer neuen Emissionsquelle Q3.7
* Aufstellung eines Tankcontainers für Glyzerin (31 m³)
* Aufstellung eines Schmalganglagers Im Kommissionierungsgebäude
* Umsetzen des Büro-Systemeinbaus im Kommissionierungsgebäude
* Verschließen der Bauwerknische zwischen Kommissionierungsgebäude und Bauteil F durch einen kleinen Anbau

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Produktionskapazität wird nicht erhöht. Die Betriebszeiten ändern sich nicht. Die Abluft der Snacklinie wird über einen Gewebefilter nach außen abgeleitet. Die vorgeschriebenen Grenzwerte für Staub gemäß TA Luft werden eingehalten. Erhöhte Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Lärmemissionen der Anlage haben keinen Einfluss auf die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm.

Die Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände innerhalb der bestehenden Produktionshallen realisiert und fügen sich problemlos in die bereits vorhandene technische Prägung des Anlagenstandortes ein. Es sind ausreichend Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 61 (Immissionsschutz), Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn-thueringen.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 08.06.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und NaturschutzDer Präsident

Mario Suckert